



Niederschrift über die 13. Sitzung des Marktgemeinderates am 23.06.2021 im Aula der Mittelschule, Wittelsbacherring 15, Markt Indersdorf Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragestunde
Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2021
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Laserscanningvermessungen
 - 3.2 Absage Marktfest 2021
 - 3.3 Errichtung eines Kreisverkehrs ST2050 Abzweig Glonn
 - 3.4 Aktuelle Information zum Ersatzneubauprojekt der Höchstspannungsleitung Oberbachern-Ottenhofen
- 4 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2021
- 5 Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Am Wasserturm“
- 6 Erlass einer Satzung über Straßensondernutzungen
- 7 Gebührenanpassung verkehrsrechtliche Anordnungen
- 8 Vorstellung Voruntersuchung zum Aus- und Neubau von Gehwegen in Glonn
- 9 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf zur Planung einer Vereinswoche „Indersdorf auf geht's 2021!“ während der Sommerferien
- 10 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf zur Verabschiedung einer Satzung für Wahlwerbung auf kommunalen Werbeflächen und Bereitstellung von Plakatwänden für die kommenden Wahlen

- 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf
- 12 Kunst am Marktplatz
- 13 Bekanntgaben

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP Erweiterung der Tagesordnung

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

- TOP 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf - Bestätigung durch den Marktgemeinderat

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit der gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Marktgemeinderat zugestimmt werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu:

- TOP 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf - Bestätigung durch den Marktgemeinderat

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 19.05.2021

TOP 14 Vergaben; Baugebiet "Am Wasserturm" - Bepflanzung

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigt die Beauftragung der Firma Gartenidee Kuchler GmbH, Geisenfeld zum Preis von 39.201,69 € inkl. 3 % Nachlass mit der Kostenteilung von ca. 21.100 € zu Lasten des Marktes und 18.800 € brutto zu Lasten der Eigentümer.

TOP 14.1 Vergaben; Renovierung Kindergarten Niederroth 2 OG Decken, Trockenbauwände

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Auftrag für die Trockenbauarbeiten an die Firma Amper Trockenbau zu vergeben.

TOP 15 Vergabe PV-Anlagen FFW Haus Niederroth und Bauhof

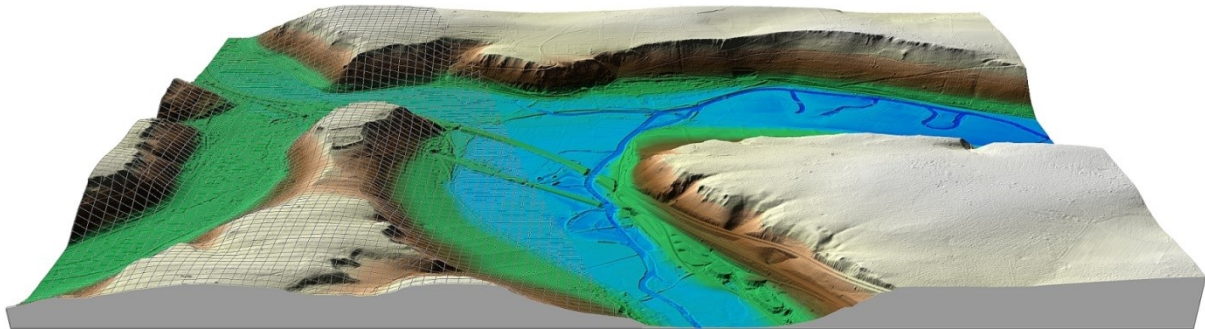
Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an den kostengünstigsten Bieter nach Prüfung der Angebote.

TOP 3.1 Laserscanningvermessungen

Sach- und Rechtslage:

Bekanntmachung über Laserscanningvermessungen

Das Bayerische Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) lässt von Juli 2021 bis Juni 2022 im Landkreisgebiet Laserscanningbefliegungen durchführen, um die Geländeformen vom Flugzeug aus zu erfassen. Als Ergebnis entsteht ein Digitales Geländemodell, das die Geländeform in höchster Genauigkeit wiedergibt. Das Digitale Geländemodell ist insbesondere für den Hochwasserschutz von großer Bedeutung und zur Minderung der Erosionsgefährdung in der Landwirtschaft. Zusätzlich dient es als Nachweis von Maßnahmen in der Forstwirtschaft.



Zur Qualitätskontrolle der gemessenen Daten müssen Dachflächen und ebene Geländeflächen (z. B. Straßenabschnitte, Flächen auf Sportplätzen usw.) vor der Befliegung durch Mitarbeiter des LDBV oder Mitarbeiter der beauftragten Befliegungsfirmen eingemessen werden. Die Mitarbeiter können sich durch Bestätigungsschreiben des LDBV ausweisen. Die Vermessungsarbeiten sollten überwiegend auf öffentlichen Grundstücken vorgenommen werden. In Ausnahmefällen könnten die Mitarbeiter der Messtrupps um das Betreten privater Grundstücke nachfragen.

Wir bitten Sie, den Arbeiten Verständnis entgegenzubringen und den Mitarbeitern der Messtrupps den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Bei Rückfragen können Sie am LDBV, Referat 84 weitere Informationen erhalten.

Informationen zu Laserscanning und dem Digitalen Geländemodell finden Sie im Internet unter

<https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/laser.html>

<https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/gelaende.html>

München, Juni 2021

TOP 3.2 Absage Marktfest 2021

Sach- und Rechtslage:

Marktfest 2021 findet nicht statt

Im Moment treten zwar immer weitere Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Kraft. Doch abschließend kann nicht davon ausgegangen werden, wie sich die Situation in den kommenden Wochen entwickelt. Aktuell sind Großveranstaltungen, zu denen auch das Marktfest zählt, untersagt (§ 7 der 13 BayLfSMV). Das Landratsamt Dachau gibt hier ebenfalls keine andere Prognose. Somit hat sich der Markt entschlossen, das traditionelle Marktfest am 1. August 2021 abzusagen. Der Straßenlauf, der von der Sportgemeinschaft Indersdorf e. V. organisiert wird, wurde ebenfalls abgesagt.

TOP 3.3 Errichtung eines Kreisverkehrs ST2050 Abzweig Glonn

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.11.2020 mit dem Antrag der CSU-Fraktion der Gemeinde Markt Indersdorf vom 19.10.2020 zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Abzweigung Markt Indersdorf/Glonn befasst.

Aufgrund des ständigen Zuwachses von Fahrzeugbewegungen auf der St2050 ist das Einbiegen auf die St2050 kommend aus Richtung Glonn oder Richtung Markt Indersdorf schwierig. Auch wird die Abbiegespur Richtung Glonn gerne zum Überholen von Fahrzeugen genutzt, die Richtung Markt Indersdorf links abbiegen und den Gegenverkehr passieren lassen müssen.

Daher stellte die CSU-Fraktion den Antrag, die Kreuzung durch Errichten eines Kreisverkehrs zu entschärfen. Als erste und schnelle Stufe könne eine Geschwindigkeitsreduzierung und sogenannte Fahrbahnbegrenzungen in Richtung Glonn sinnvoll sein, wie am Abzweig von Dachau Richtung Markt Indersdorf, Nähe Assenhauser Berg.

Die Verwaltung wurde seinerzeit beauftragt, den Antrag an die zuständigen Stellen (Staatliches Bauamt Freising) weiter zu leiten. Da auch die Installation von Leitschwellen in die Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes fällt wurden beide Anträge an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Vom staatlichen Bauamt hat die Verwaltung nun folgende Antwort erhalten:

Sehr geehrte Frau Waltinger,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Anfrage der CSU-Fraktion. Frau Pfister hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Nach Rücksprache in der Unfallkommission sowie dem kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Dachau können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Am Knoten St2050/St2054/DAH17 ereignen sich - wie an fast jeder Einmündung oder Kreuzung im Straßennetz - Unfälle (im Zeitraum von 01.01.2016 bis 01.01.2021: 1-mal SV und 7-mal LV Unfalltyp Einbiegen/Kreuzen), es handelt sich jedoch um keinen Unfallhäufungspunkt.

Andere Projekte im Landkreis, welche tatsächliche Unfallhäufungspunkte betreffen, haben Priorität und werden daher vorrangig behandelt.

Bezüglich etwaiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Errichtung von Bischofsmützen) findet noch ein Ortstermin statt.

Im Rahmen der nächsten Sitzung der Unfallkommission voraussichtlich im Juni 2021 nach Veröffentlichung der neuen Unfallkarten (neue 3-Jahres-Karte bis einschließlich 2020) wird auch dieser Knotenpunkt erneut besprochen werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

*Mit freundlichen Grüßen
Patrik Reiner*

Die Verwaltung hält den Marktgemeinderat über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden. Im Übrigen gilt der Antrag der CSU-Fraktion vorläufig als abschließend behandelt.

Auf Vorschlag von **Marktgemeinderat Keller** vertritt der gesamte Marktgemeinderat überwiegend mehrheitlich die Auffassung, dass an der Stelle bereits eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Verbesserung für die Verkehrssicherheit herbeiführen könnte. In-soweit sollte die Verwaltung bei den zuständigen Stellen eine Reduzierung auf 60 km/h im Kreuzungsbereich (auf der St 2050) anregen.

TOP 3.4 Aktuelle Information zum Ersatzneubauprojekt der Höchstspannungsleitung Oberbachern-Ottenhofen

Sach- und Rechtslage:

Die TenneT TSO GmbH aus Bayreuth teilte dem Markt Markt Indersdorf mit, dass nun die Raumordnungsunterlagen zum Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Oberbachern-Ottenhofen bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden. Die eingereichten Korridorvarianten sind identisch mit denen, die im November 2020 vorgestellt wurden.

Das Gemeindegebiet Markt Indersdorf ist von der Leitung, die Gegenstand des Verfahrens ist, nicht berührt. Im RIS finden Sie das vollständige Informationsschreiben mit ergänzenden Informationen.

TOP 4 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2021

Sach- und Rechtslage:

Vorbericht des Kämmerers

Der Erlass dieser Nachtragshaushaltssatzung ist notwendig, da der Marktgemeinderat in der Sitzung am 19.05.2021 beschlossen hat aufgrund der gestiegenen Baukosten beim kommunalen Wohnbau an der Holzhauser Straße, die Darlehenssumme für dieses Projekt auf 2.350.000 € zu erhöhen.

Zudem wurde in der gleichen Sitzung beschlossen einen Elektriker für den Einsatz an der gemeindlichen Kläranlage einzustellen. Diese Stelle war bislang im Stellenplan nicht vorgesehen. Außerdem wird der Stellenplan um eine weitere Teilzeitstelle im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung ergänzt. Dies erfordert eine Anpassung des Stellenplans wie in der Anlage dargestellt. Die Ansätze im Bereich Personalkosten wurden jedoch nicht verändert, da die zuvor genannten Stellenmehrungen über Einsparungen an anderer Stelle (z.B. Wegfall der Lohnfortzahlung, Ersatz von MitarbeiterInnen durch solche mit zunächst niedrigerer Entgeltgruppe) im Deckungsring Personalkosten ausgeglichen werden.

Neben der Erhöhung des Ansatzes für den Hochbau beim kommunalen Wohnbauprojekt Holzhauser Straße enthält dieser Nachtragshaushalt darüber hinaus Änderungen, die sich während der bisherigen Abwicklung des Haushaltsplanes gegenüber den bisher eingeplanten Ansätzen ergeben haben, wie z.B. erhöhte Ansätze für Grundstückskäufe (Niederroth) und diverse Tiefbaumaßnahmen.

Die Finanzierung der Mehrausgaben kann teilweise mit der erhöhten Kreditaufnahme erfolgen, basiert im Wesentlichen jedoch aus einer um 376.000 € höheren Entnahme aus der Rücklage. Dies führt in der Finanzplanung im Jahr 2022 zu einem entsprechend erhöhten Kreditbedarf.

Der Verwaltungshaushalt bleibt unverändert und schließt in Einnahmen und Ausgaben weiterhin mit 20.891.300,00 €.

Im Vermögenshaushalt ist eine Erhöhung von 847.000,00 € oder 4,9 % auf 17.968.500,00 € zu verzeichnen.

Das Volumen des Gesamthaushaltes steigt durch diesen Nachtrag auf 38.859.800,00 € (+ 2,2 %).

Sämtliche Ansatzänderungen sind dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan zu entnehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende

Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des Marktes Markt Indersdorf (Landkreis Dachau) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	20.891.300,00	20.891.300,00
die Ausgaben	0,00	0,00	20.891.300,00	20.891.300,00
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	847.000,00	0,00	17.121.500,00	17.968.500,00
die Ausgaben	847.000,00	0,00	17.121.500,00	17.968.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhöht sich um 220.000,00 € auf 2.350.000,00 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert bei 2.800.000,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (3.000.000,00 €) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Nachtragshaushalt sowie dem geänderten Stellenplan (RIS) zu.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 5 Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Am Wasserturm“

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsstraße im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes soll einen eigenen Straßennamen erhalten.

Die Verwaltung schlägt hierzu folgende Straßenbezeichnung vor:

„Greta-Fischer-Weg“

Frau Anna Andlauer stellt hierzu am 07.Juni 2021 folgenden Antrag:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Obesser,
Lieber Franz,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,*

2019 erhielt Greta Fischer (1910 - 1988) posthum die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Indersdorf und 2020 reiste eine Delegation der Marktgemeinde zum 110. Geburtstag Greta Fischers nach Jerusalem.

Jetzt beantrage ich, den Bereich zwischen Maroldstraße und Wasserturm als „Greta-Fischer-Weg“ zu benennen.

Die neu entstehenden Stichstraßen unterhalb des Wasserturms und der Weg von der Maroldstraße bis zum Wasserturm sind ein idealer Ort, Greta Fischer nun auch mit einem Wegenamen zu ehren.

Am Wasserturm trafen sich in der Nachkriegszeit die jugendlichen Überlebenden aus dem Kloster Indersdorf; die dort soeben errichteten Informationstafeln zum „Weg des Erinnerns“ vermitteln einen Eindruck vom Wirken Greta Fischers für diese Überlebenden in Indersdorf.

Zur Person:

Greta Fischer kam 1910 als jüngstes von sechs Kindern in Budisov, Mähren, im heutigen Tschechien zur Welt. Die jüdische Familie Fischer sprach Deutsch als Muttersprache und Tschechisch als Amtssprache. In ihrer dörflichen Umgebung kümmerte sich die junge Greta schon früh um Kinder und wurde zunächst Kindergärtnerin. In Frankreich, Polen und der Schweiz betreute sie Kinder und erweiterte ihre Sprachkenntnisse in Französisch und Polnisch. Greta Fischer entkam der nationalsozialistischen Verfolgung, als sie im Mai 1939 zusammen mit drei ihrer älteren Geschwister nach London auswanderte. Ihre Eltern blieben in der Tschechoslowakei zurück und kamen 1943 im Holocaust um.

Während des 2. Weltkriegs nahm Greta Fischer in London im Umkreis von Anna Freud an den Anfängen der Traumatherapie für Kinder teil und betreute Kinder, die vom deutschen „Blitzkrieg“ und der Trennung von ihren Eltern verstört waren.

Gleich im Mai 1945 meldete sie sich bei der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration), um am Wiederaufbau Europas mitzuwirken. In München erhielten sie und ihr UNRRA-Team 182 den Auftrag der 3. US-Armee, die jungen Überlebenden der Konzentrations- und Zwangsarbeitslager zu sammeln und eine erste beschützende Umgebung für sie einzurichten. Diesen Auftrag erfüllten sie und ihr Team zunächst im Kloster Indersdorf, ab Sommer 1946 auch in Prien am Chiemsee. Greta Fischer lebte von Anfang Juli 1945 bis Ende Juli 1946 im Kloster Indersdorf. Sie setzte sich mit all ihren Kräften dafür ein, dass die durch den Holocaust und Krieg entwurzelten, verwaisten und traumatisierten ausländischen Kinder mit dem Nötigsten versorgt wurden. Sie setzte sich persönlich über das „Fraternisierungsverbot“ mit Deutschen hinweg und gewann Indersdorfer Handwerker dafür, Spielzeug und kindgerechte Möbel für das Kinderzentrum herzustellen, es mit Brot u.a. zu beliefern, bzw. Reparaturarbeiten am Kloster durchzuführen. Einzelne Jugendliche wurden sogar von Indersdorfer Handwerkern ausgebildet. Überzeugt von der heilenden Wirkung menschlicher Beziehungen, leitete Greta Fischer ihre Mitarbeiter dazu an, diesen jüngsten Opfern des Nationalsozialismus mit all ihren körperlichen, psychischen und geistigen Bedürfnissen individuell gerecht zu werden. Sie hörte den Überlebenden aufmerksam zu, wenn diese immer wieder von ihren verstörenden Erfahrungen sprachen und förderte alles, was deren jeweiligem Weg zurück ins Leben diene.

Der polnische ehemalige Zwangsarbeiter Stanislaw Janowski bezeugt sogar, von Greta Fischer persönlich auf der Straße in München aufgegriffen und in die Obhut der UNRRA ins Kloster Indersdorf gebracht worden zu sein. „Wenn das Richtige getan wurde, zusammen mit den durch den Holocaust zu Waisen gewordenen Kindern, so konnte man über ein Wunder staunen“, war das Credo Greta Fischers. Im Sommer 1948 wanderte Greta Fischer mit 100 jungen jüdischen Überlebenden nach Kanada aus und wirkte für ihre Integration in die kanadische Gesellschaft. Sie studierte Sozialpädagogik und erwarb besondere Verdienste bei der Betreuung von autistischen und kontergangeschädigten Kindern. Ab den 1960er Jahren setzte Greta Fischer ihr außerordentliches humanitäres Wirken in Israel fort. Sie gründete und leitete die Sozialarbeitsabteilung am Hadassah-Krankenhaus in Jerusalem, dem größten und führenden des Landes. In multidisziplinären Teams bildete sie Sozialarbeiterinnen für die verschiedensten Bereiche aus (Menschen mit Behinderungen, Demenzerkrankte, Telefonseelsorge für Krebspatienten, häusliche Pflege etc.) 1985 erhielt sie den Eshel Preis für ihre sozialen Verdienste. Ihre Erfahrungen in der Arbeit mit den Kinderüberlebenden im Kloster Indersdorf ließ sie ihr Leben lang nicht los. Immer wieder bestand sie darauf: „Die Geschichte der Kinder vom Kloster Indersdorf muss erzählt werden, ihr unglaublicher Überlebenswille, ihr unbeschreiblicher „rage to live“.“ Greta Fischer hat wesentlich dazu beigetragen, die Nachkriegszeit im Kloster Indersdorf in aller Welt bekannt zu machen. Greta Fischer verstarb 1988 in Jerusalem; doch bis heute gilt

sie als „Mutter der Sozialarbeit in Israel“ und wird von den Vielen, die sie im humanitären Wirken inspiriert und begleitet hat, hoch verehrt. Ihre Hingabe an die Menschen unterschiedlicher Religion und Nationalität ist unvergessen.

2011 wurde das Förderzentrum Dachau nach Greta Fischer benannt.

Zum 70. Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen wurde Greta Fischer in einer Ausstellung bei den Vereinten Nationen in New York geehrt, hatte doch ihr UNRRA-Team in Indersdorf und Prien vorbildlich zum Wohl der Kinderüberlebenden unterschiedlicher Nationen zusammengewirkt.

Ein Porträt Greta Fischers ist in meinem Buch „Zurück ins Leben. Die internationalen DP-Kinderzentren Kloster Indersdorf 1945 - 1948“ zu finden.

Einen guten Eindruck ihres Wirkens vermitteln auch der BR-Film: "The Children of Indersdorf" <https://drive.google.com/file/d/0B1KQzMa1YEdgZXFaYzBKR19kWGGM/view> oder der UNRRA-Raum des Museums. Besucher des „Wegs des Erinnerns“ haben demnächst auch per QR Code auf der Tafel am Wasserturm direkt die Möglichkeit, ein gefilmtes Interview mit Greta Fischer abzurufen und einen Eindruck von ihrer Persönlichkeit zu gewinnen.

Die Verwaltung befürwortet den Antrag, da der genannte Straßenabschnitt mit der Straßenbezeichnung Maroldstraße geführt und aufgrund der Parzellierung Hausnummern mit Nummer/Buchstabenkombination vergeben werden müssten.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt, den genannten Straßenabschnitt in „Greta-Fischer-Weg“ zu benennen.

Die Hausnummer sollen abweichend vom Vorschlag der Verwaltung wie folgt vergeben werden:

Bisher: Maroldstraße 37a	neu: Greta-Fischer-Weg 2
Bisher: Maroldstraße 37b	neu: Greta-Fischer-Weg 4
Bisher: Maroldstraße 33a, 33b	neu: Greta-Fischer-Weg 6
Bisher: Maroldstraße 31	neu: Greta-Fischer-Weg 8

Begründung: Für ortsunkundige Personen, vor allem Mitarbeiter der Rettungsdienste, erscheint die aufsteigende Nummerierung von rechts nach links, also von der Zufahrt kommend, als leichter verständlich.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 6 Erlass einer Satzung über Straßensondernutzungen

Sach- und Rechtslage:

Im Zusammenhang mit der Marktplatzneugestaltung wurde von Seiten einzelner Marktgemeinderäte mehrfach der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, künftig die Nutzung gemeindlicher Flächen, z.B. für gastronomische Zwecke, mit einer entsprechenden Satzung zu regeln. Nach Kenntnis der Verwaltung erheben im Landkreis Dachau bislang nur die Gemeinde Odelzhausen und die Stadt Dachau Gebühren aufgrund einer solchen Satzung.

Eine Satzung über Straßensondernutzungen ist aus Sicht der Verwaltung ein geeigneter Rahmen der Vorgaben gibt, wie entsprechende Nutzungen für alle gleich und nachvollziehbar zu handhaben sind.

Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage A zur Satzung dargestellt. Der Markt hat sich hier grundsätzlich an den Gebühren anderer Kommunen orientiert, ist teilweise aber auch deutlich unter den Regelungen anderer Kommunen geblieben (z.B. 1,50 € je angefangenem Monat und qm bei der Außengastronomie wo in anderen Satzungen bis zu 15 € berechnet werden).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt eine

Satzung über Straßensondernutzungen im Markt Markt Indersdorf

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Markt Indersdorf stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1 - 3 BayStrWG).

(4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen). Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und Sondernutzung

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und den Verkehrsvorschriften. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(2) Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).

(3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Markt sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:

1. geschäftswerbende Hinweisschilder (Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der Leistungserbringung, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte, untergeordnete bauliche Anlagen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 6 BayBO (z. B. Gesimse, Balkone, Erker u. a.) und verfahrensfreie unbedeutende Anlagen ohne Werbung (z. B. Markisen) ausgenommen Einbauten in Straßen (z. B. Schächte, Treppen, u. ä.)

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Nach dieser Satzung bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,50 m aufrecht-erhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:

- (a) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstückes

erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

- (b) Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind.
- (c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
- (d) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.
- (e) Künstlerische Darbietungen, insbesondere Straßenmusik und Pantomime sind erlaubnisfrei, sofern die nachfolgenden Regelungen sämtlich eingehalten werden:
 - (aa) Die Darbietung darf nicht im akustischen Einwirkungsbereich von Veranstaltungen wie z. B. dem Marktfest, Advent am Kloster, Candle-Light-Shopping stattfinden.
 - (bb) Es werden keine Lautsprecher, (elektroakustischen) Verstärkeranlagen, Megafone, Tonübertragungs- bzw. Abspielgeräte jeglicher Art oder besonders laute Musikinstrumente verwendet.
 - (cc) Es spielen nicht mehr als maximal vier Musikanten als Gruppe an einem Standort.
 - (dd) Die Darbietung findet an einem Werktag in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr und 19:00 Uhr statt.
 - (ee) Eine akustische Darbietung darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus erfolgen. Danach ist der Standort um mindestens 150 m zu verlagern, in jedem Falle aber so weit, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden kann. Ein Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Musikanten oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - (ff) Es werden keine Waren (z. B. Tonträger) feilgeboten.
 - (gg) Es wird eine Fläche von nicht mehr als maximal 5 qm beansprucht.

Darbietungen die über diesen Rahmen hinausgehen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis und können, sofern eine solche nicht vorher eingeholt wurde, von der Polizei oder vom Ordnungsdienst untersagt werden.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung

(1) Erlaubnisfreie Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung gemäß § 4 Abs. 1 (d) sind Anlagen

- (a) politischer Parteien,

- (b) Wählergruppen,
- (c) Kandidatinnen/Kandidaten,
- (d) Aktionsbündnissen,
- (e) Bürgerinitiativen und
- (f) zugelassener Wählergemeinschaften

- ausgenommen Lautsprecherwerbung - im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürger-entscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren.

(2) Die Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern. Die maximale Größe dieser Anlagen ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt.

(3) Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.

(4) Nicht von der Erlaubnisfreiheit umfasst und untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Brückengeländern, sonstigen Geländern, Gabionenwänden, Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten und an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die in Absatz 1 Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei Markt Markt Indersdorf eine natürliche Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Plakatierung benennen.

(6) Die Entfernung der Anlagen nach der Wahl- oder Stimmenwerbung hat nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 zu erfolgen.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch den Markt Markt Indersdorf.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.

(3) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte sowie eine Überschreitung der Vorgaben für erlaubnisfrei gestellte Sondernutzungen.

(5) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde.

§ 7 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist insbesondere der Fall,

(a) beim Anbringen von Anlagen (einschließlich Werbeanlagen oder Hinweisschildern), die ausschließlich privaten Zwecken dienen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichen-/Signalanlagen, Brückengeländern und -widerlagern, sonstigen Geländern bzw. Absturzsicherungen, Gabionen- und Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Postwesen,

(b) beim Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.

(2) Die Erlaubnis kann in der Regel nicht erteilt werden,

(a) für das Nächtigen und Lagern,

(b) für das den Gemeingebrauch anderer in unzumutbarer Weise beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freisitze und Freischankflächen,

(c) für das Betteln, soweit es

(aa) bandenmäßig bzw. organisiert betrieben wird,

(bb) durch gezielten Körperkontakt oder Verstellen des Weges erfolgt (nötigendes und aggressives Betteln),

(cc) mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht,

(dd) unter Vortäuschens körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen erfolgt,

(ee) unter der Vortäuschung von künstlerischen Darbietungen geschieht.

(d) wenn durch das Errichten, das Anbringen, die Gestaltung einer Sondernutzung oder die Häufung von Straßensondernutzungen das Straßen- oder Gemeindebild leidet, die Berücksichtigung von stadtplanerischen und baugestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Wohngebiete, Denkmalensembelgebiete und Einzeldenkmäler sowie im Umfeld von Kirchen und Friedhöfen,

(e) für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, ihres Umfelds oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor, wenn

(a) eine öffentliche Straße ohne behördliche Erlaubnis über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus genutzt wird, weil

(aa) ein Benutzer ohne erforderlichen Antrag die Sondernutzung ausübt,

(bb) eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann,

(cc) die Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausgeübt wird oder

(dd) die Sondernutzung ausgeübt wird, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist,

(b) die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

(2) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt auch vor, soweit die in dieser Satzung vorgegebenen Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eingehalten bzw. überschritten werden.

(3) Ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren berührt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung nicht.

(4) Der Markt kann die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung auf Kosten des Pflichtigen/des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

§ 9 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Markt Markt Indersdorf zu stellen.

(2) Neben Namen, Adresse und Unterschrift des Antragstellers sind in den Erlaubnisanträgen Standort, Art, Dauer, Zweck und Umfang der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Der Markt kann ergänzend dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch maßstäbliche Lagepläne, Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung auch ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 10 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist;

insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für den Markt entstehenden Kosten geregelt werden. Auf Verlangen des Marktes sind angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige beim Markt oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

(a) der Antragsteller,

(b) der Erlaubnisnehmer/Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger,

(c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl das bauausführende Unternehmen als auch der Bauherr Gesamtschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen hiervon sind Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 12 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben:

(a) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Gebührentarif berechnet.

(b) Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(c) Ergeben sich bei der Berechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.

(2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Keine Gebühren erhoben werden für

- (a) die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen,
- (b) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- (c) erlaubnisfreie Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmenwerbung der in § 3 Abs. 1 e genannten Personen und Gruppen im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren,
- (d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
- (e) Sondernutzungen, die dem Anlieger- und Lieferverkehr dienen,
- (f) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Straßenfesten u. ä. soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden sind,
- (g) Sondernutzungen durch Schwer- und Großraumtransporte.

(4) Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster sowie Sondernutzungen nach Tarif 5, 6, 7 und 12 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20 -fachen Jahresbetrages abgegolten werden. Die Abgeltung ist jederzeit möglich, eine Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt jedoch nicht. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösebetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft der Markt eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.

(5) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 10 €.

(6) Gebühren werden auch für unerlaubte Sondernutzungen erhoben. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, eine Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt (unerlaubte Sondernutzung), so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei

- (a) befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,
- (b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr (für die nachfolgenden Jahre gilt Art. 12 Kommunal-abgabengesetz - KAG),
- (c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.

§ 14 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung widerrufen oder nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 10 Abs. 2 beim Markt eingeht.
- (2) Wird die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (3) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.
- (4) Eine Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10 € beträgt.

§ 15 Ermittlung der Gebühregrundlagen; Mitwirkungspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 14, 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden entsprechend geahndet.

§ 16 Errichtung und Unterhaltung der Sondernutzungsanlagen

- (1) Sondernutzungsanlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine erlaubnisfreie oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.
- (3) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Sofern Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort angebrachten Anlagen vermieden werden.

§ 17 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht gestört oder beschädigt werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für die spätere Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 18 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Bei Beendigung der Nutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, im Falle einer befristeten Erlaubnis spätestens am letzten der Tag der Erlaubnis, zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche erforderlich ist, endet die tatsächliche Dauer der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzungen Anspruch genommenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. Der Markt Markt Indersdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu erfolgen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung durch den Markt bzw. durch einen vom Markt beauftragten Unternehmer auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Nutzungen und wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Dasselbe gilt für unerlaubte Sondernutzungen.

(4) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung sind binnen einer Woche nach der Wahl bzw. des Volks-/Bürgerentscheids oder Ende der Eintragsfrist für Volksbegehren, einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen.

§ 19 Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften dem Markt als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Sie haben den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt.

(2) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung dem Markt vorzulegen.

(3) Der Markt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den

zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(4) Der Markt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 20 Ausnahmen

(1) Sondernutzungen für Werbeanlagen zur Fremdwerbung können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden. Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichem Grund, sofern diese in einem öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag mit dem Markt eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Veranstaltungen, die der Markt Markt Indersdorf mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 21 Hinweis auf Bußgeldbewehrung

Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bestimmt, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,

(b) die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,

(c) oder der Unterhaltungspflicht für die Sondernutzungsanlagen nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Für Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte, die während der Corona Pandemie geschlossen waren, werden die in der Anlage A Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 9.1, 9.2 dargestellten Gebühren erst ab dem 01.01.2022 erhoben.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 7 Gebührenanpassung verkehrsrechtliche Anordnungen

Sach- und Rechtslage:

Die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen wurden zuletzt im Jahr 2010 angepasst. Zudem ist die bisherige Gebührenhöhe für Anordnungen mit einer Dauer über einer Woche vergleichsweise niedrig. Es wird daher vorgeschlagen die Gebühren für bis eine Woche geltende

Anordnungen um 20 % zu erhöhen und für längere Zeiträume die Gebühren in zu anderen Körperschaften vergleichbare Höhe anzuheben.

Gleichzeitig wird eine Gebühr für Mehraufwand (z.B. bei fehlenden Angaben des Antragstellers) sowie ein Eilzuschlag für Anträge die nicht mindestens 4 Arbeitstage vor Beginn gestellt werden eingeführt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt eine Gebührenanpassung gemäß der beigefügten Tabelle „Gebührenverzeichnis für verkehrsrechtliche Anordnungen“ durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 8 Vorstellung Voruntersuchung zum Aus- und Neubau von Gehwegen in Glonn

Sach- und Rechtslage:

In den Bürgerversammlungen des OT Glonn im Frühjahr 2016 und 2018 wurde der Wunsch nach Fußwegen vom Hammerschmiedweg bis zur Einmündung Mühlberg sowie von der Emmeranstraße nach Süden bis zum Anschluss an den bestehenden Fußweg vorgebracht. Am 15.01.2017 wurde der Vorschlag eines Fußwegs vom Hammerschmidweg bis zur Einmündung Mühlberg in einem Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken ebenfalls aufgegriffen.

In der Marktgemeinderatssitzung vom Juli 2019 wurde das Ingenieurbüro Heinhaus zu einer Grundlagenermittlung für die Umsetzbarkeit der Fußwege beauftragt.

Die Planung liegt nun vor (s. Anlagen).

Fußweg Hammerschmiedweg – Mühlberg:

Beginnend ab Ende der Flurnummer 11/1 der Gem. Glonn könnte der Gehweg mit Breiten zwischen 1,5 m und 2,5 m bis zur Glonntalstraße gezogen werden. An der Einmündung zur Glonntalstraße wäre der Gehweg 2,5 m breit, da dies den Kurvenradius verbessern würde.

Bei Glonntalstraße 22 steht nicht ausreichend Straßengrund für die Errichtung eines Gehwegs zur Verfügung, es wäre Grunderwerb von Privat erforderlich. Zudem steht eine Halle bis nahe an der Grundstücksgrenze weswegen die Straße an dieser Stelle eingengt werden müsste. Zum Mühlberg hin kann der Gehweg dann in einer Grünfläche auslaufen.

Die große, sehr schöne Linde im Kurvenbereich müsste gefällt werden.

Fußweg Emmeranstraße nach Süden:

An der Emmeranstraße steht der Marktgemeinde ein großes Grundstück zur Verfügung, so dass hier eine kleine Parksituation als Eingang zum Fußweg entstehen könnte. Entlang einer Mauer des Anliegergrundstücks würde der Weg weiter entlang der Staatsstraße verlaufen. Aufgrund der Topographie in im Bereich der Kurve kann der Gehweg nicht ohne Stützmauer in das Anliegergrundstück verlegt werden. Hier wäre eine Einengung der Staatsstraße notwendig. Der bestehende Gehweg ist an dieser Stelle nur ca. 45 cm. breit.

Zusammenfassung:

Beide Bereiche sind ohne Eingriff in den ohnehin schon sehr engen Straßenquerschnitt nicht möglich. Die Kurven sind im Bestand bereits sehr eng, so dass Begegnungsverkehr PKW/PKW schlecht, PKW/LKW fast unmöglich, LKW/LKW gänzlich unmöglich ist. Eine weitere Einengung der Straße in diesen Bereichen würde stark zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.

Zusätzlich müsste auch an der Staatsstraße die Entwässerung geändert werden.

Durch den Eingriff in den Straßenquerschnitt ist ein Bau der Gehwege ohne Hinzuziehen des Staatlichen Bauamtes und massive Eingriffe in die Staatsstraße selbst nicht möglich. Der Bau- lastträger plant derzeit keinen Ausbau oder Sanierung der St2054 im Bereich von Glonn.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die Planung der Gehwege in Glonn derzeit nicht weiter zu verfolgen. Eine Planung soll erfolgen, wenn von der Staatlichen Bauverwaltung ein Ausbau der Ortsdurchfahrt der St 2054 (Glonntalstraße) geplant wird.

Abstimmungsergebnis: 22 : 3

2. Bis zu einer regulären Planung soll zwischen den Einmündungen Hammerschmiedweg und Mühlberg entlang der Glonntalstraße ein provisorischer Gehweg (z. B. durch Aufkiesen der Bankett-/Randflächen der Straße geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 5 : 20 (somit abgelehnt)

TOP 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Indersdorf zur Planung einer Vereinswoche „Indersdorf auf geht's 2021!“ während der Sommerferien

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 06.05.2021 stellt Hubertus Schulz stellvertretend für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag an den Marktgemeinderat:

„Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Indersdorf an den Gemeinderat zur Planung einer Vereinswoche bzw. Vereinswochen „Indersdorf auf geht's 2021!“ während der Sommerferien

Begründung:

Durch die Corona Pandemie haben die Vereine der Marktgemeinde Indersdorf wenige Möglichkeiten gehabt, das Vereinsleben und das soziale Miteinander zu leben. Dies gilt insbesondere auch für die Gruppen des Jugendzentrums und die Sportvereine mit Mannschaftssportarten. Manche haben möglicherweise hierdurch auch Mitglieder verloren.

Gerade in der kommenden Sommerzeit wird dadurch einen erheblichen Nachholbedarf entstanden sein und wir möchten hiermit eine Plattform bieten, in der auf einfache Weise außerhalb geschlossener Räume die Indersdorfer Vereine sich präsentieren können und vielleicht sogar die Möglichkeit haben, etwas für die Vereinskasse zu machen.

Die Details können noch diskutiert werden aber wir machen hierzu zunächst folgende Vorschläge:

Für 1-2 Wochen wird ein Bereich Nahe dem Ortskern wie z.B. auf dem Marktplatz reserviert. Auf jeden Fall soll es ein Freiluftgelände sein. Wir erwarten dadurch keine Mindereinnahmen der zentralen Gewerbeeinheiten, da sie auch von einer höheren Besucherfrequenz profitieren können. Wir empfehlen die Bestückung mit Hütten wie bei einem Marktfest. Diese bleiben wäh-

ren der 1-2 Wochen stehen und können von den Vereinen genutzt werden. Tische und Mobiliar soll so geplant werden, dass die zu dieser Zeit geltenden Corona Regelungen eingehalten werden können. Zur Ansprache der Vereine sollen die entsprechenden Referenten mit einbezogen werden.

Sollten kulturfördernde Organisationen ebenfalls Interesse zeigen, so würden wir das begrüßen. Familien, die nicht verreisen können oder wollen, erhalten somit ein attraktives Ferienprogramm.

*Hubertus Schulz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“*

Der Antrag wurde kurz vor der Sitzung zurückgezogen. Es erfolgte daher keine Behandlung und auch keine Beschlussfassung.

**TOP 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Indersdorf
zur Verabschiedung einer Satzung für Wahlwerbung auf kommunalen Werbeflächen und Bereitstellung von Plakatwänden für die kommenden Wahlen**

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 06.05.2021 stellt Hubertus Schulz stellvertretend für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag an den Marktgemeinderat:

„Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Indersdorf an den Gemeinderat zur Erstellung und Verabschiedung einer Satzung für Wahlwerbung auf kommunalen Werbeflächen und Bereitstellung von Plakatwänden für die kommenden Wahlen

Begründung:

Im Sinne der Nachhaltigkeit ist eine ausufernde Plakatierung und die Vermeidung von Müll, der dadurch produziert wird, zu vermeiden.

Oft genug können Plakate zum Beispiel nach einem Sturm gefährlich auf Rad- oder Fußwege fallen.

Wir würden uns gern andere Kommunen zum Vorbild nehmen, die Werbeflächen (in der Regel große Plakatwände) zur Verfügung stellen. Hierzu schlagen wir vor, dass auf den Wänden die Parteien/Wählergruppierungen gemäß einem Proporz mit Ihren Plakaten vertreten sind. Der Proporz richtet sich nach der bisherigen Vertretung im Parlament/Gemeinderat. Das heißt, mehr Platz für größere Parteien, weniger, aber ein Mindestquantum für kleinere Parteien und Neulinge. Das wilde Plakatieren, also das Aufstellen und Aufhängen von Plakatständern und -tafeln durch die antretenden Parteien/Wählergruppierungen/KandidatInnen wird so für alle gleichermaßen unterbunden. Die WählerInnen können auf diese Weise – mit Gesamtüberblick über alle Plakate an einem Ort – bestens vergleichen und sich informieren.

Wir stellen hiermit folgenden Antrag: Die Marktgemeinde Indersdorf erlässt eine Satzung, wonach das Plakatieren von Plakaten im Wahlkampf (ab sechs Wochen vor der Wahl) nur auf kommunalen Werbeflächen gestattet ist und von der Marktgemeinde selbst vorgenommen wird. Die Marktgemeinde stellt gemäß dem Parteienproporz den Parteien entsprechende Werbefläche zur Verfügung. Dazu erarbeitet die Gemeinde ein Konzept. Einige der Plakatierungsverordnungen liegen uns vor. Wir können Sie gerne zur Bearbeitung des Antrags zur Verfügung stellen.

*Hubertus Schulz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“*

Die Verwaltung führt hierzu grundsätzlich aus:

Das Recht auf Wahlwerbung ist neben dem Grundgesetz, dem Parteiengesetz sowie der Bayerischen Verfassung insbesondere in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 geregelt. (Az.: IC2-2116.1-0 – siehe Anlage RIS)

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen.

Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden. (siehe Nr. 2. Werbung mit Plakaten – der o.g. Bekanntmachung)

Daneben können Gemeinden gemäß Art. 28 Landesstraßen- und Ordnungsgesetz – (LStVG) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds eine Plakatierungsverordnung mit Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen erlassen. Dazu sind in der Regel Großplakatständer (sog. Wesselmänner) anzuschaffen (Kosten ca. 1.500 €/Stück) und die Plakatflächen über einen festzulegenden Schlüssel an die Parteien zu verteilen.

Eine freiwillige Beschränkung der Wahlwerbung, sowohl einzelner oder auch mehrerer Parteien bzw. Wählervereinigungen ist natürlich jederzeit möglich und auch wünschenswert.

Prinzipiell sollten aus Umweltschutzgründen die Zahl der Banner und Plakate im Gemeindebereich reduziert werden, ferner fühlen sich Bürgerinnen und Bürger durch die Flut der Werbematerialien an Straßenrändern "oftmals belastigt".

Der Markt erhielt bereits mehrfach ähnlich gelagerte Anträge, im April 2018 von der Wählervereinigung Eichhofen, Hirtlbach, Westerholzhausen, mit der Bezeichnung „den Plakatierungswahnsinn in Markt Indersdorf zu beenden“, zuletzt im Mai 2019 von der SPD-Fraktion „Antrag auf Reduzierung der Wahlplakatständer“. Bisher wurde diese Anträge immer abgelehnt, mit dem Hinweis auf ein freiwilliges, verantwortungsvolles, beschränktes Plakatieren durch die ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 0 : 25 (somit abgelehnt)

2. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit den Marktgemeinderatsfraktionen eine gemeinsame freiwillige Selbstverpflichtung mit dem Ziel der Begrenzung der Wahlwerbung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies soll für die Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Volksbegehren und Volksentscheide gelten. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat in der Juli Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 11 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Markt Indersdorf wählte in ihrer Dienstversammlung am 19.06.2021 Herrn Carsten Rummeling, Bachfeld 8, 85229 Markt Indersdorf, zum Feuerwehrkommandanten sowie Herrn Stefan Singer, Klosterring 23, 85229 Markt Indersdorf, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 12 Kunst am Marktplatz

Sach- und Rechtslage:

Die Kunstfigur „sitzender Mann“ wurde am Sitzungstag wie vom Marktgemeinderat mehrheitlich gewünscht, auf der Treppenanlage vor dem Rathausfoyer positioniert.

Es soll nun entschieden werden, ob dies der endgültige Standort für die Figur „sitzender Mann“ werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die Kunstfigur „sitzender Mann“ auf der Treppenanlage rechts vor dem Rathausfoyer zu installieren.

Abstimmungsergebnis: 23 : 2

TOP 13 Bekanntgaben

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende sowie der Marktgemeinderat verabschieden sich offiziell vom Leiter des Verwaltungsbauamtes, Herrn Erich Weisser, welcher zum 01.07.2021 eine neue Stelle bei der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm antreten wird. Der Vorsitzende bedankt sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit seit dem 01.01.2009 und wünscht Herrn Weisser alles Gute, der Marktgemeinderat schließt sich an.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 01.07.2021

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Erich Weisser
Schriftführung